

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 08.09.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1		Bezeichnung der Vorlage: Kostenbeteiligung der Nutzer städtischer Einrichtungen an den Energiekosten		Datum: 11.09.2024
Vorlage-Nr: VO/0141/24				Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	24.09.2024	Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport (BISKDS)		
Ö	29.10.2024	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Vereine, die die städtischen Einrichtungen, Turn- und Sporthallen nutzen, beteiligen sich nur zu einem geringen Anteil an den tatsächlich laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Die jeweils zu erhebenden Nutzungsentgelte sind in der „Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine“ vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 21. Dezember 2022 (Anlage 1) festgelegt.

Mit Vorlage VO/0195/22 hatte die Verwaltung bereits vorgeschlagen, die Hallennutzungsgebühren zur Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen anzupassen. Diese Erhöhung wurde auch zum 01.01.2023 umgesetzt.

Mit Blick auf die bereits gestiegenen Energiekosten, gestiegene Reinigungskosten und die derzeitige Haushaltssituation beabsichtigt die Verwaltung, das Nutzungsgelt für die Nutzung der Wegberger Mühle und der Mehrzweckhallen moderat anzupassen. Diese Anpassung soll zum 01.01.2025 erfolgen.

1. Mehrzweckhallen

Die Mehrzweckhallen in Arsbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath können den Wegberger Vereinen als Veranstaltungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird ein pauschaler Energiekostenbeitrag von 50,00 € je Veranstaltungstag erhoben.

Dieser Betrag wurde lange Zeit nicht mehr angepasst und soll nunmehr auf 90,00 € angehoben werden.

2. Wegberger Mühle

Bislang ist die Nutzung der Wegberger Mühle durch Vereine möglich. Der große Veranstaltungsraum der Wegberger Mühle wird Vereinen, die Mieter der Mühle sind, sowie der Kreismusik- und Volkshochschule kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Vereine bzw. Dritte, die keine Mieter der Mühle sind und mit ihrer Veranstaltung keine Einnahmen erzielen, haben eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von 3,00 € je Nutzungsstunde zu zahlen. Werden bei der Veranstaltung Einnahmen erzielt, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

Mit den genannten Aufwendungen beteiligen sich die Nutzer der Wegberger Mühle mit einem geringen Anteil an den tatsächlichen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Bislang wurden die Entgelte aufgrund einer verwaltungsinternen Regelung erhoben. Die genannten Beträge sollen auf 4,50 € bzw. 60,00 € angehoben und zur Klarstellung auch neu in die Benutzungs- und Entgeltordnung aufgenommen werden. Abgerechnet werden angefangene Stunden als volle Stunden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport empfiehlt dem Rat, die verschiedenen Nutzungsentgelte wie dargestellt anzuheben und die nachstehende Änderungsordnung zu beschließen:

Dritte Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am folgende Änderungsordnung beschlossen:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 21. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 5 Satz 2 wird die Zahl „50,00 “ durch die Zahl „90,00“ ersetzt.

2. Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Wegberger Mühle

Der große Veranstaltungsraum der Wegberger Mühle wird Vereinen, die Mieter der Mühle sind, sowie der Kreismusik- und Volkshochschule kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Vereine bzw. Dritte, die keine Mieter der Mühle sind und mit ihrer Veranstaltung keine Einnahmen erzielen, haben eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von 4,50 € je Nutzungsstunde zu zahlen. Werden bei der Veranstaltung Einnahmen erzielt, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € zu entrichten.

Abgerechnet werden angefangene Stunden als volle Stunden.“

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

4. Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss ergeben sich Mehreinnahmen

für Ziffer 5 in Höhe von ca. 1.100,00 € jährlich und
für Ziffer 6 in Höhe von ca. 200,00 € jährlich.

Alternativen:

Alternativen sind in der Höhe des zu erhebenden Nutzungsentgeltes denkbar und könnten sich aus der Beratung ergeben.

Anlage/n:

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Pint

FBL 202

Gez. Karneth

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar

RPA

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg
für die Nutzung der städtischen Sportstätten
und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine
vom 19. Mai 2014**

in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 21. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Grundsatz

Eine Nutzung der städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Sportplätze/Fußballplätze, Hallenbad) orientiert sich am Grundsatz „Schulsport vor Vereinssport“. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

2. Sport- und Turnhallen

Die nutzenden Vereine beteiligen sich zu einem geringen Anteil an den tatsächlichen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Form eines Nutzungsentgelts.

Das Nutzungsentgelt beträgt 1,10 € pro Stunde und Hallenteil.

Grundlage für die jährliche Berechnung sind die Hallenbenutzungspläne zum Stand 01.05. des jeweiligen Jahres, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vereine.

Als Jahresnutzungswochen werden pauschal 38 Wochen zu Grunde gelegt und berechnet. Bei saisonaler Zuteilung und Benutzung erfolgt die Berechnung pauschal für 19 Wochen.

Die errechneten Beträge werden in einer Summe zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.

Ein unterjähriger Tausch von zugeteilten Stunden ist nur unter Beteiligung der Verwaltung möglich und wird nicht mit der pauschalen Zahlung verrechnet. Unterjährig neu zugeteilte oder aufgegebene Nutzungszeiten werden erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt.

Eine Nutzung während der Schulferien in NRW bleibt auf begründete Einzelfälle beschränkt. Sollen Hallen in den Ferien genutzt werden, werden diese Zeiten im jeweiligen Einzelfall zusätzlich abgerechnet.

Die Nutzung der Hallen für Meisterschaftsspiele und Turniere ist entgeltfrei.

3. Sportplätze/Fußballplätze

Die Nutzungsüberlassung von Sportplätzen/Fußballplätzen an Vereine wird wegen der Unterschiedlichkeit der Plätze und der örtlichen Gegebenheiten einzelvertraglich geregelt.

Insbesondere können die Übernahme von Pflegeleistungen und sonstiger städtischer Aufgaben vereinbart werden.

Bandenwerbung in oder an den städtischen Sportanlagen ist nur zugelassen, wenn und soweit dies die Stadt dem nutzenden Verein vertraglich erlaubt hat.

4. Hallenbad

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades wird ein Energiekostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich nach der genehmigten Dauer der Überlassung des Beckens (mögliche Nutzungszeit) und beträgt je 15 Minuten 5,00 €.

5. Mehrzweckhallen

Die Mehrzweckhallen in Arsbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath können den Wegberger Vereinen als Veranstaltungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird ein pauschaler Energiekostenbeitrag von 50,00 € je Veranstaltungstag erhoben.

6. Andere Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden

Sollen Räume einem Verein dauerhaft oder regelmäßig stundenweise überlassen werden, bedarf es dazu eines vom Rat zu genehmigenden Vertrages, der unter anderem die kostendeckende Übernahme der Verbrauchskosten durch den Verein vorsieht.

Sollen Räumlichkeiten für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, so entscheidet die Verwaltung und berechnet dem nutzenden Verein pauschal einen Betrag von 0,70 €/ je m² und Nutzungstag.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wegberg, 19. Mai 2014

gez. P i l l i c h
Bürgermeister

Die Erste Änderungsordnung vom 28.September 2015 wurde am 01.09.2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Die Änderung ist am 01.10.2015 in Kraft getreten.

Die Zweite Änderungsordnung vom 21. Dezember 2021 wurde am 20.12.2022 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Die Änderung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.